

# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern



Nr. 10

Freitag, 22. Juli 2016

56. Jahrgang

### Abfallwirtschaft

Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 13. Juni 2016 ..... S. 67

### Energiewirtschaftsrecht

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Bayernwerk AG, 96052 Bamberg

- Fundamentverstärkung am Mast 32a der 110-kV-Freileitung Straubing – Bogen (LtNr. O59) ..... S. 71
- Ersatzneubau von Mast Nr. 26 und Mast Nr. 27 an der 110-kV-Freileitung Plattling – Grühlhof (LtNr. Nr. O54) ..... S. 71

### Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 des

- Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing ..... S. 72
- Berufsschulverbandes Straubing-Bogen ..... S. 72

### Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 27. Juni 2016 ..... S. 73

## Abfallwirtschaft

Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn;  
Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 13. Juni 2016

**Bekanntmachung**  
vom 1. Juli 2016, Az. 55.1-8744-7116-1

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn hat am 13. Juni 2016 die Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn beschlossen (Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 13. Juni 2016).

Die Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 1. Juli 2016  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Gebührensatzung**  
für die öffentliche Abfallentsorgung des  
Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn

Der Abfallwirtschaftsverband - AWV - erlässt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

### § 1 Gebührenerhebung

Der AWV erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren.

### § 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des AWV benutzt.

(2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des AWV angeschlos-

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.  
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

senen Grundstücks als Benutzer. <sup>2</sup>Bei der Verwendung von Restmüllsäcken nach § 5 Abs. 7 Buchst. b ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen nach § 5 Abs. 8 und Abs. 9 sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. <sup>3</sup>Die Abfallentsorgung des AWV benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der AWV entsorgt.

(3) <sup>1</sup>Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### § 3 Gebührentatbestand

<sup>1</sup>Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des AWV erhoben. <sup>2</sup>Beginn und Ende der Benutzung sind dem Verband oder seinem Beauftragten anzuzeigen. <sup>3</sup>Als Anzeigen gelten bei der Abmeldung von Eigentumsgefäßen die Rückgabe bzw. Vernichtung der Gebührenkontrollmarke, bei Leihgefäßen die Annahme bzw. Rückgabe der Behälter. <sup>4</sup>Die Vernichtung der Gebührenkontrollmarke ist dem Verband oder seinem Beauftragten nachzuweisen.

### § 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl der Wohneinheiten im Sinne der Absätze 2 und 3 auf einem Grundstück.

(2) <sup>1</sup>Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammen liegenden Räumen, die die Führung eines selbständigen Haushaltes ermöglichen. <sup>2</sup>Hierunter fallen auch Zweitwohnungen und Ferienwohnungen. <sup>3</sup>Bei Arbeitsstätten gelten

- bis zu 400 qm Nutzfläche in Gebäuden als Wohneinheit,
- bei mehr als 400 qm bis zu 1.000 qm Nutzfläche als zwei Wohneinheiten,
- bei einer Nutzfläche von über 1.000 qm je weitere angefangene 1.000 qm Nutzfläche in Gebäuden, bei einer Nutzfläche über 1.000.000 qm je weitere angefangene 2.000 qm als eine zusätzliche Wohneinheit.

(3) <sup>1</sup>Davon abweichend gelten

bei Arbeitsstätten zum Zwecke der Beherbergung, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen etc. mit den zugehörigen Versorgungseinrichtungen bis zu sechs Betten als eine Wohneinheit,

bei Campingplätzen mit den zugehörigen Versorgungseinrichtungen bis zu sechs Stellplätze als Wohneinheit,

Friedhöfe als je eine Wohneinheit,

Kinderspielflächen als je eine Wohneinheit.

<sup>2</sup>Arbeitsstätten ohne abfallwirtschaftliche Bedeutung auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken sind von der Grundgebühr befreit.

(4) <sup>1</sup>Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Müllbehältnisse. <sup>2</sup>Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch den AWV ausgeschlossen sind (§ 4 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen. <sup>3</sup>Bei der Selbstanlieferung von Bauschutt und Grüngut (§ 5 Abs. 8 Ziff. 3 und Abs. 9) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Kubikmeter.

### § 5 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt für jede Wohneinheit 2,98 € pro Monat.

(2) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen oder Ersatzabfallbehältnissen im Sinne des § 14 Abs. 1, 2 und 3 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt bei zweiwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich für:

1.	eine graue Müllnormtonne mit 50 l Füllraum	<b>2,83 €</b> ,
2.	eine graue Müllnormtonne mit 60 l Füllraum	<b>3,39 €</b> ,
3.	eine graue Müllnormtonne mit 80 l Füllraum	<b>4,52 €</b> ,
4.	eine graue Müllnormtonne mit 120 l Füllraum	<b>6,78 €</b> ,
5.	einen grauen Müllnormgroßbehälter mit 240 l Füllraum	<b>13,56 €</b> ,
6.	einen grauen Müllnormgroßbehälter mit Runddeckel mit 1.100 l Füllraum	<b>62,16 €</b> .

(3) Bei wöchentlicher Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung in grauen Müllgroßbehältern mit Runddeckel mit 1.100 l Füllraum erhöht sich die Gebühr der Ziffer 6 je Monat um **62,16 €**.

(4) Die zusätzliche, monatliche Gebühr für einen Behälter nach Abs. 2 Ziff. 1 bis 5 sowie Abs. 5 und § 14 Abs. 5 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung mit Schwerkraftschloss beträgt **0,50 €**.

(5) Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Biomüllbehältern im Sinne des § 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt bei zweiwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich

a)	für eine braune Biomüllnormtonne mit 80 l Füllraum	<b>3,99 €</b> ,
b)	für eine braune Biomüllnormtonne mit Biofilterdeckel mit 80 l Füllraum	<b>4,29 €</b> ,

(6)		f) von sonstigen Abfällen die auf Deponieklasse I abgelagert werden können, je Gewichtstonne	<b>53,81 €</b> ,
a) Die Verwendung von Papiertonnen mit 240 l Füllraum, Papiercontainer mit 1.100 l Füllraum sowie Papiersäcken (§ 14 Abs. 5 Sätze 3, 4, 5 und 6 Abfallwirtschaftssatzung) ist	<b>gebührenfrei.</b>	g) von sonstigen Abfällen die auf Deponieklasse II abgelagert werden können, je Gewichtstonne	<b>93,73 €</b> ,
b) Die Gebühr für eine zusätzliche Papiertonne mit 240 l Füllraum, durch die das Volumen nach § 14 Abs. 5 Sätze 3, 4, 5 und 6 Abfallwirtschaftssatzung überschritten wird, beträgt bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich	<b>0,62 €.</b>	h) von verwertbarem, gemischtem Bauschutt (Abfallschlüssel AVV 170107) je Gewichtstonne	<b>8,00 €</b> ,
c) Die Gebühr für einen zusätzlichen Papiercontainer mit 1.100 l Füllraum, durch den das Volumen nach § 1 Abs. 5 Sätze 3, 4, 5 und 6 Abfallwirtschaftssatzung überschritten wird, beträgt bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich	<b>2,84 €.</b>	i) Mindestgebühren	
(7)		aa) für asbesthaltige Abfälle bis 200 kg Abfall	<b>12,52 €</b> ,
a) Die Gebühr für den gekennzeichneten, blauen 70 l Müllsack (§ 14 Abs. 2 Ziff. 1 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt	<b>1,83 €.</b>	ab) für Mineralfaserabfälle bis 200 kg Abfall	<b>20,18 €</b> ,
b) Die Gebühr für den gekennzeichneten, roten 50 l Müllsack (§ 14 Abs. 2 Ziff. 2 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt	<b>2,00 €.</b>	ac) für Baustoffe aus Gipsbasis bis 200 kg Abfall	<b>8,07 €</b> ,
(8) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen (§ 4 Abs. 4 Satz 2) beträgt		ad) für verwertbaren, gemischten Bauschutt (AVV 170107) bis 200 kg Abfall	<b>1,60 €</b> ,
1. bei Anlieferung in den Müllumladestationen Huldessen und Marklkofen		ae) für sonstige Abfälle bis 200 kg Abfall	<b>8,41 €.</b>
a) je Gewichtstonne Abfall	<b>213,25 €</b> ,	3. bei Anlieferung von gemischtem Bauschutt (Abfallschlüssel AVV 170107) in Wertstoffhöfen mit Annahmemöglichkeit für Bauschutt je angefangene 0,1 Kubikmeter	<b>2,00 €.</b>
b) bis hundert Kilogramm Abfall	<b>15,00 €.</b>	4. bei Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung im Rahmen von Landschaftssäuberungsaktionen	<b>gebührenfrei.</b>
2. bei Anlieferung an der Deponie Asbach		(9) Die Gebühr für die Anlieferung von Grün- gut in die Kompostieranlagen des AWV beträgt	
a) von asbesthaltigen Abfällen und mineralischem Dämmmaterial je Gewichtstonne	<b>125,22 €</b> ,	a) je angefangene 0,5 Kubikmeter unverdichtetes und ungehäckselttes Material	<b>2,00 €</b> ,
b) künstlichen Mineralfaserabfällen		b) je angefangene 0,5 Kubikmeter verdichtetes und gehäckselttes Material	<b>4,00 €.</b>
aa) lose verpackt je Gewichtstonne	<b>277,51 €</b> ,	(10) Die Kosten der Abfuhr und Entsorgung unzulässig behandelte oder abgelagerte Abfälle oder Wertstoffe (§ 2 Abs. 2 Satz 3) sind dem AWV in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.	
ab) verpresst und verpackt mit einer Mindestdichte von 0,4 t/m <sup>3</sup> je Gewichtstonne	<b>146,36 €</b> ,		
ac) als Verbundmaterial nicht verpressbar je Gewichtstonne	<b>201,79 €</b> ,		
c) von Straßenaufbruch (Abfallschlüssel AVV 170301 und 170302), Annahme zur Verwertung	<b>55,00 €</b> ,		
d) von Anlieferung von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Verunreinigungen je Gewichtstonne	<b>49,40 €</b> ,		
e) von Baustoffen auf Gipsbasis (AVV-Schlüssel 170802) je Gewichtstonne	<b>80,72 €</b> ,		
		<b>§ 6 Entstehen der Gebührenschuld</b>	
		(1) <sup>1</sup> Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats. <sup>2</sup> Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 ändern.	
		(2) Bei Verwendung von Abfallsäcken im Sinne des § 5 Abs. 7 Buchst. b entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.	
		(3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen und Grüngut (§ 5 Abs. 8 und 9) entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle oder des Grüngutes.	

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch den AWV.

**§ 7**  
**Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6 Buchst. b und c und 7 Buchst. a sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken im Sinne des § 5 Abs. 7 Buchst. b, bei der Selbstanlieferung von Abfällen (§ 5 Abs. 8), bei der Anlieferung von Grüngut (§ 5 Abs. 9) und bei der Abfuhr und Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 5 Abs. 11) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.  
<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 16. März 2010 (RABI. Nr. 6/2010 Seite 43) in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 21. September 2015 (RABI. Nr. 16/2015 Seite 91) außer Kraft.

Eggenfelden, 13. Juni 2016  
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND  
ISAR-INN

Heinrich Trapp  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Energiewirtschaftsrecht

21-3321-77

### Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt, an der 110-kV-Freileitung Straubing - Bogen (LiNr. O59) den Mast 32a durch eine Fundamentverstärkung vor einer Rutschung am Hang zu sichern. Der Mast 32a steht auf den Fl.-Nrn. 1071/1 und 1037/3, Gemarkung Bogen, Stadt Bogen.

Diese Maßnahme umfasst die Erstellung eines erweiterten Fundaments mit 10 Großbohrpfählen und einer neuen Fundamentplatte. Die bestehenden Leiterseile und die Leitungstrasse werden nicht verändert.

Für das Vorhaben war nach § 43 EnWG in Verbindung mit § 3c Satz 2 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach dem Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 22. Juni 2016  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

21-3321-80

### Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt, an der 110-kV-Freileitung Nr. O54 der Bayernwerk AG Änderungen vorzunehmen. Die bestehenden Maste Nr. 26 und 27 sollen durch zwei neue, höhere Maste ersetzt werden. Die Leiterseile, die Anzahl der Stromkreise und die Spannungsebene der Freileitung bleiben unverändert. Der Mast 26 wird um etwa 17 Meter und der Mast 27 um etwa 62 Meter auf der Leitungssache nach Westen versetzt und jeweils um mehr als 10 Prozent erhöht (siehe folgende Tabelle).

Lt.-Nr.	Mast-Nr.	Maßnahme	Masthöhen	FINr.	Gemarkung
O54	26	Ersatzneubau	53,30 m (plus 23,33 m)	589/19	Wallersdorf
O54	26	Rückbau	28,97 m	589/19	Wallersdorf
O54	27	Ersatzneubau	48,30 m (plus 19,33 m)	589/19	Wallersdorf
O54	27	Rückbau	28,97 m	589/19	Wallersdorf

Für das Vorhaben war nach § 43 EnWG in Verbindung mit § 3c Satz 2 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach dem Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 28. Juni 2016  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

## Kommunalverwaltung

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing für das Haushaltsjahr 2016

#### I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	884.600,00 €
--	--------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	80.000,00 €
--	-------------

festgesetzt.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

732.700,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitglieder zum Stand vom 30. Juni 2015 für die Landkreise Deggendorf, Regen, Straubing-Bogen und die Stadt Straubing.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

#### II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2016 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 23. Juni 2016  
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST  
UND FEUERWEHRALARMIERUNG STRAUBING

Josef Laumer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2016

#### I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

#### § 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.328.941 €
--	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.170.374 €
--	-------------

ab.

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Haushaltsjahres 2016, der nach § 18 der Verbandssatzung nach Maßgabe der Schülerzahl auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird auf

3.219.458 €

festgesetzt (Umlagesoll).

(3) <sup>1</sup>Am Stichtag 20. Oktober 2015 (§ 18 Abs. 2 der Verbandssatzung) wurden die Schulen des Verbandes von insgesamt 2.563 Schülern aus der Stadt Straubing und aus dem Landkreis Straubing-Bogen besucht.

<sup>2</sup>Der Beitragsanteil für einen Schüler beträgt daher

**§ 6**

3.219.458 € : 2.563 = 1.256,13 €.  
(ungedeckter Bedarf) (Gesamtschülerzahl)

---

**§ 7**

(4) Auf die einzelnen Verbandsmitglieder treffen folgende Anteile:

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Stadt Straubing:

1.393 Schüler x 1.256,13 € = 1.749.787 €

**II.**

Landkreis Straubing-Bogen:

1.170 Schüler x 1.256,13 € = 1.469.671 €

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**§ 2**

Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

(2) Der Haushaltsplan 2016 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Verbandes in 94315 Straubing, Theresienplatz 20 (Rathaus), Zimmer-Nr. 113, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 450.000 € festgesetzt.

**§ 4**

---

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

Straubing, 1. Juli 2016  
BERUFSSCHULVERBAND  
STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Naturschutz

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“

vom 27. Juni 2016

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABI. Nr. 2/2006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 2016 (RABI. Nr. 4/2016), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„20) in der Stadt Waldkirchen vom 27. Juni 2016.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 27. Juni 2016  
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

Sebastian Gruber  
Landrat

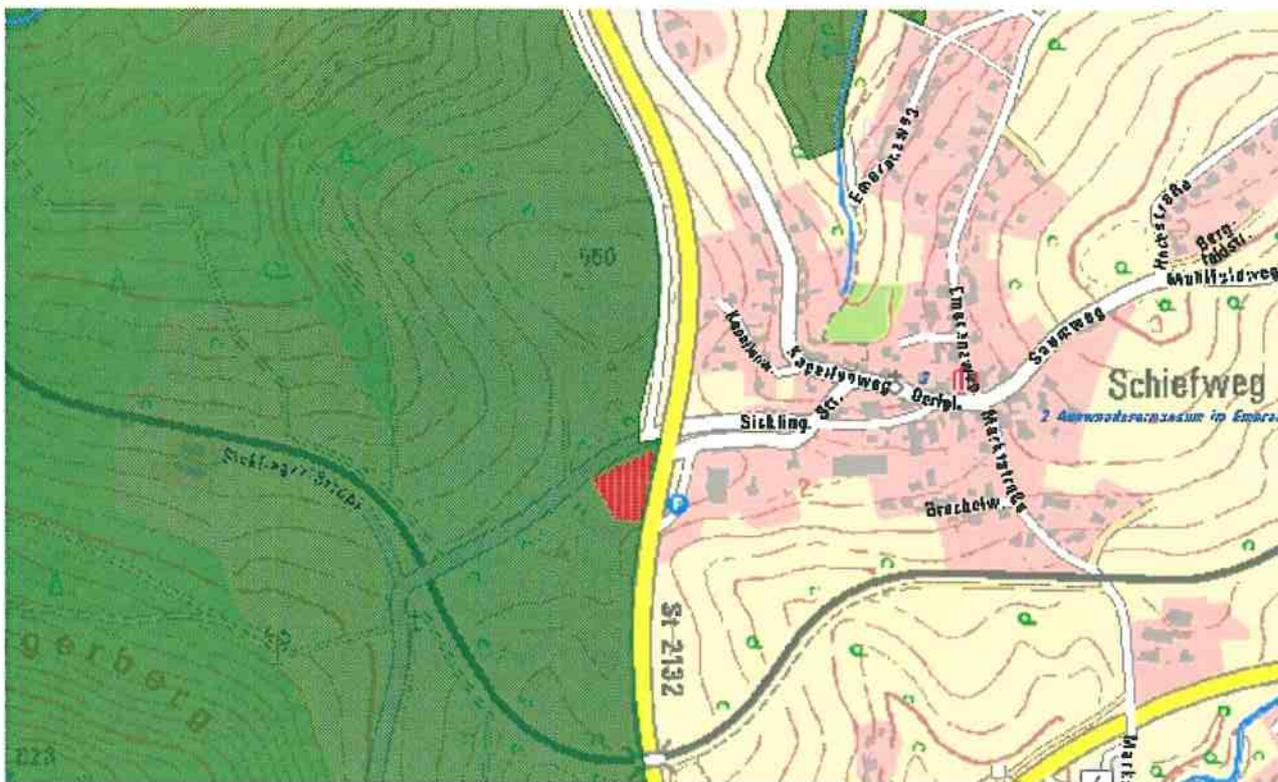
Anlagen  
2 Karten M 1 : 10.000 / 2.500

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

**Anlage zur Verordnung vom 27. Juni 2016**

**Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“**



M 1 : 10.000



M 1 : 2.500      Grün: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmefläche

  
.....  
Landkreis Freyung-Grafenau  
Sebastian Gruber  
Landrat